

F3-A-104/056-2018

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 10.10.2018  
zu Ltg.-385/A-16-2018  
R- u. V-Ausschuss

**NÖ ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ 2017**  
**(NÖ ADG 2017)**  
**ÄNDERUNG**

**SYNOPSIS**

F3-A-104/056-2018

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die  
Änderung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes 2017 (NÖ ADG 2017)

Der Entwurf des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes 2017 (NÖ ADG 2017) wurde an nachfolgende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
3. Bundesministerium für Justiz, Museumsstraße 7, 1070 Wien
4. NÖ Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
5. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich,  
Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten,
6. Verband freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreich,  
Purkersdorferstraße 38, 3100 St. Pölten
7. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
8. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3109 St. Pölten
9. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Wirtschaftskammerplatz 1, 3100  
St. Pölten
10. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28,  
1060 Wien
11. Österreichischer Gewerkschaftsbund, Landesorganisation Niederösterreich,  
Windmühlgasse 28, 1060 Wien
12. Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro
13. Abteilung Personalangelegenheiten
14. Abteilung Finanzen
15. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
16. Interessenvertretung der NÖ Familien, Landhausplatz 1, Haus 9, 3109  
St. Pölten

17. NÖ Seniorenbeirat
18. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich
19. NÖ Gleichbehandlungskommission, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
20. NÖ Monitoringausschuss, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
21. Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
22. Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Hessgasse 1, 1010 Wien
23. Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich, Andreas Hofer Straße 6, 3100 St. Pölten
24. NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft
25. NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
26. ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, Luftbadgasse 14-16, 1060 Wien
27. Landesschulrat für Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
28. Landespersonalvertretung
29. Abteilung Schulen und Kindergärten
30. Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie
31. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
32. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

## **1. Allgemeiner Teil**

### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zur Änderung des Niederösterreichischen Antidiskriminierungsgesetzes und nimmt wie folgt Stellung:

Die Gesetzesänderung beruht auf unionsrechtlichen Vorschriften und betrifft vorrangig die Schaffung barrierefreier Zugänge zur Websites und Online-Anwendungen. Außerdem werden die Bedingungen, unter denen Zugangshindernisse – beispielsweise zu Amtsgebäuden – zu beseitigen sind, konkretisiert. Die Schlussbestimmungen werden um einige Details ergänzt.

Die Arbeiterkammer Niederösterreich begrüßt zunächst, dass das Land Niederösterreich bemüht ist, den Anforderungen der RL 2016/2102 nachzukommen.

Siehe Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen.

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes 2017 nehmen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden übernommen. Darüber hinaus ergehen zum vorliegenden Entwurf folgende Bemerkungen:

Siehe Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen.

### **NÖ Monitoringausschuss**

Der NÖ Monitoringausschuss gibt gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291, folgende Stellungnahme ab:

- Die Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen für Websites und mobile Anwendungen wird ausdrücklich begrüßt.
- Der Änderungstext ist in schwerer Sprache verfasst.
  - è Der NÖ Monitoringausschuss regt daher an, die Änderungen des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes 2017 auf ihre Lesbarkeit und Verständlichkeit im Sinne des Art. 21 UN-BRK zu überprüfen.
- Die geschlechtergerechte Sprache in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf wird begrüßt. Lediglich der personenbezogene Begriff „die Nutzer“ wurde in seiner männlichen Form verwendet.
  - è Der Monitoringausschuss regt daher eine durchgängig geschlechtergerechte Formulierung an.

Die Anregung wurde geprüft. Der Änderungstext ist hinreichend klar und verständlich. Eine Änderung erscheint daher nicht erforderlich. Eine geschlechtergerechte Formulierung des Begriffes „die Nutzer“ wurde vorgenommen.

### **NÖ Gleichbehandlungskommission**

Die NÖ Gleichbehandlungskommission gibt gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz und § 23 Abs. 2 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz folgende Stellungnahme ab:

- Die Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen für Websites und mobile Anwendungen wird ausdrücklich begrüßt.
- Die geschlechtergerechte Sprache in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf wird ebenfalls begrüßt. Lediglich der personenbezogene Begriff „die Nutzer“ wurde in seiner männlichen Form verwendet.  
Eine durchgängig geschlechtergerechte Formulierung wird daher angeregt.

Die Anregung wurde geprüft. Eine geschlechtergerechte Formulierung des Begriffes „die Nutzer“ wurde vorgenommen.

### **NÖ Gemeindebund**

Die vorliegende Novelle dient der zwingenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 innerhalb der dort vorgesehenen Frist zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen für Websites und mobile Anwendungen von öffentlichen Stellen im Bereich des Landes Niederösterreich.

Angemerkt wird dazu, dass nach unseren Informationen bereits eine erhebliche Anzahl von Gemeinden ihre technischen Standards bezüglich eines barrierefreien Zugangs zu ihren Websites und mobilen Anwendungen angepasst haben, weshalb hier die Kostenbelastung vertretbar sein wird. Allerdings gehen wir davon aus, dass (vor allem) kleinere Gemeinden bzw. Gemeindeverbände nunmehr einem erhöhten Adaptierungsdruck hinsichtlich der Barrierefreiheit (in diesem Bereich) ausgesetzt sein werden. Daher ist für diese Rechtsträger auch mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen. Ungeachtet dessen, sollte durch die im Entwurf vorgesehene Verhältnismäßigkeitsklausel bzw. durch die Ausnahmeregelungen unverhältnismäßige Belastungen der Gemeinde abgefedert werden.

## **2. Besonderer Teil**

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes 2017 (NÖ ADG 2017) wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **Zu § 5 Abs. 2:**

#### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Die neu eingefügte Ziffer 5 des § 5 Abs. 2 NÖ ADG konkretisiert, welche Umstände für die Beurteilung der Relevanz einer Einrichtung heranzuziehen sind. Dass dabei auf die Nutzungsintensität abgestellt wird, ist aus Sicht der Arbeiterkammer Niederösterreich nachvollziehbar.

### **Zu Abschnitt 5:**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Der erste Satz der Änderungsanordnung sollte lauten:

„Der bisherige Abschnitt 5 erhält die Bezeichnung Abschnitt 6.“

Dem Hinweis wurde entsprochen.

### **Zu § 12:**

#### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Ein barrierefreier Zugang zu Websites erscheint angesichts der immer größer werdenden Bedeutung von Diensten, die sich im World Wide Web finden, zeitgemäß und erforderlich, um die Teilhabe möglichst breiter Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Dementsprechend heißt die Arbeiterkammer Niederösterreich den neu geschaffenen §12 NÖ ADG willkommen. Andererseits ist aus unserer Sicht bedauerlich, dass von der Möglichkeit des Opt-Out des Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie, betreffend Websites von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, Gebrauch gemacht wird.

Gerade der umfassende, barrierefreie Zugang zu Bildungseinrichtungen ist zentral für die Inklusion von Menschen mit Behinderung. Verwunderlich ist es daher besonders, dass betroffene Inhalte barrierefrei über andere Websites zur Verfügung gestellt werden müssen. Mittels eines Links wäre es hier wohl technisch machbar, auf den Websites der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen unkompliziert und leicht zu bedienend einen Zugang zu den besagten Inhalten herzustellen. Dies wäre aus Sicht der Arbeiterkammer Niederösterreich auch wünschenswert.

Die Anregung wurde geprüft. Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 müssen wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen von Schulen, Kindergärten oder Kindergruppen barrierefrei sein. Wenn diese Inhalte jedoch über eine andere Website barrierefrei bereitgestellt werden, sollten sie nicht zusätzlich auf der Website der betreffenden Einrichtung selbst barrierefrei zugänglich gemacht werden müssen. Für die Bildungs- und Betreuungseinrichtungen besteht jederzeit die Möglichkeit einer Verlinkung.

#### **Zu § 12 Abs. 1:**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie**

Die Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie schlägt folgende Ergänzungen vor:

Ergänzung: „[...] soweit auf diese § 4 BVergG 2018 idF BGBl. I Nr. 65/2018 anwendbar ist.“

Grund: Gem. Art. 3 Z 1 der RL wird auf den Begriff der öffentlichen Stelle aus der „Vergabe RL“ 2014/24/EU abgestellt. Das sollte durch einen statischen Verweis auf das BVergG 2018 analog gelöst werden.

Die Anregung wurde geprüft. Zur Klarstellung wurde in den Erläuterungen eine Ergänzung vorgenommen.

**Zu § 12 Abs. 2 Z 7:****Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie**

Die Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie schlägt folgende Ergänzungen vor:

Ergänzung: „[...] bis diese in der Form grundlegend überarbeitet werden, dass zumindest eine Änderung der zugrundeliegenden Technologieplattform erfolgt.“

Grund: eine Überarbeitung kann grundlegend sein, aber das „Collaboration Tool“ (Basiswerkzeug für Gestaltung/Zusammenarbeit im Intranet) nicht WAI fähig; hier soll die Konkretisierung des Begriffs der „grundlegenden Überarbeitung“ helfen, übermäßige budgetäre Belastungen zu vermeiden und nicht der „Umweg“ über Artikel 5 der Richtlinie erforderlich sein.

Der Anregung wurde entsprochen.

**Zu § 12 Abs. 6:****Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie**

Die Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie schlägt folgende Ergänzungen vor:

Ergänzung: „[...] wobei die Eignung, insbesondere durch geeignete Zertifizierungen, nachzuweisen ist.“

Grund: wie Artikel 28 iVm Artikel 42 DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung) auf „Zertifizierungen als geeigneter Nachweis“ abstellt, sollte die Eignung eines beauftragten Dritten anhand eines objektiven Kriteriums festgemacht werden. Vgl <http://www.ocg.at/de/ak-bf-ikt> bzw <https://waca.at/>.

Die Anregung wurde geprüft. Im Sinne der Deregulierung wurde davon Abstand genommen.



**Zu § 15:****Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

In der Änderungsanordnung sollte anstelle des Wortes „Absätze“ das Zitat „Abs.“ treten.

Dem Hinweis wurde entsprochen.

**Zu § 15 Abs. 3:**

Aus § 11 Abs. 2 des NÖ Verlautbarungsgesetzes 2015, LGBl. 0700 idgF, ergibt sich bereits, dass eine Rechtsvorschrift mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft tritt, wenn kein bestimmter Zeitpunkt festgelegt wird. Die Inkrafttretensbestimmung des § 15 Abs. 3 erster Satz könnte daher entfallen.

In Zusammenhang mit dem zeitlichen Anwendungsbereich der Gesetzesnovelle wird folgende Formulierung des § 15 Abs. 3 vorgeschlagen:

„(3) Das Inhaltsverzeichnis, § 5 Abs. 2, Abschnitt 5, die Bezeichnung des Abschnittes 6, die Bezeichnung der §§ 13 bis 15 samt Überschrift sowie § 14 in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl. Nr. XX/XXXX, sind

1. auf Websites, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019,
2. auf Websites, die vor dem 23. September 2018 bereits veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2020 und
3. auf mobile Anwendungen ab dem 23. Juni 2021

anzuwenden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

**Zu § 15 Abs. 4:**

Zu § 15 Abs. 4 wird darauf hingewiesen, dass sich die Berichterstattungspflicht an die Europäische Kommission aus Art. 8 Abs. 4 erster Satz der Richtlinie (EU)

2016/2102 ergibt. Darin ist eine erstmalige Berichterstattung an die Kommission bis spätestens 23. Dezember 2021 vorgesehen. Es sollte in § 15 Abs. 4 nach dem Datum die Wortfolge „an die Europäische Kommission“ eingefügt werden.

Dem Hinweis wurde entsprochen.

### **3. Erläuterungen**

Zu den Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes 2017 (NÖ ADG 2017) wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

#### **Zu § 15 Abs. 3 und 4:**

##### **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**

Im Besonderen Teil der Erläuterungen zu Z 7 (§ 15 Abs. 3 und 4) wäre zu ergänzen, dass der in § 15 Abs. 3 festgelegte zeitliche Anwendungsbereich der Gesetzesnovelle der Umsetzung des Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 dient.

Dem Hinweis wurde entsprochen.

Weiters wäre zu ergänzen, dass mit § 15 Abs. 4 den Vorgaben des Art. 8 Abs. 4 erster Satz der Richtlinie (EU) 2016/2102 entsprochen wird.

Dem Hinweis wurde entsprochen.